

Industrielle Betriebe Baselland AG (IBBL), 4410 Liestal

in Gründung

---

## **Gründungsbericht**

gemäss Art. 635 OR

Gemäss Art. [...] der Statuten sowie gemäss Sacheinlage-/übernahmevertrag vom [...] wird die Gesellschaft vom Kanton Basel-Landschaft, Amt für Industrielle Betriebe, 4410 Liestal, als Sacheinlage im Rahmen der Gründung zur Liberierung des Aktienkapitals den Betrieb des Amtes für Industriellen Betriebe gemäss Übernahmebilanz vom [...] mit Aktiven von CHF [...] und Passiven von CHF [...] übernehmen. Der Übernahmepreis wird getilgt durch Überlassung von [...] vollliberierten Namenaktien à CHF 1'000.-- nominal an die Sacheinlegerin Kanton Basel-Landschaft, 4410 Liestal sowie die Gründerin A und B und durch Gutschrift.

Im Hinblick auf diese Sacheinlage bestätigen die unterzeichneten Gründer der Industriellen Betriebe Baselland AG (IBBL), mit zukünftigem Sitz in 4410 Liestal, gemäss Art. 635 OR was folgt:

### 1. Sacheinlage

Die Gesellschaft übernimmt vom Kanton Basel-Landschaft, 4410 Liestal, gemäss Sacheinlagevertrag vom [...] den Betrieb des Amtes für Industrielle Betriebe, 4410 Liestal, gemäss Übernahmebilanz vom [...] mit Aktiven von CHF [...] und Passiven von CHF [...].

Der Wert der Sacheinlage wurde aufgrund der entsprechenden Verkehrswerte oder, wo ein solcher eruiert werden konnte, aufgrund der Marktpreise ermittelt. Die Bewertung selbst wurde durch die [...] vorgenommen und entspricht den allgemeinen kaufmännischen Buchführungsvorschriften. Der beiliegende Prüfungsbericht der [...] bestätigt die Richtigkeit und Angemessenheit der Bewertung. Die Tilgung des Übernahmepreises erfolgt durch die Überlassung von [...] Aktien zu je CHF 1'000.-- nominal an die Gründer sowie durch Gutschrift der Restsumme von CHF [...].

Die Einzelheiten sind im Sacheinlage-/übernahmevertrag vom [...] geregelt.

### 2. Keine weiteren Sachübernahmen

Die Gründer bestätigen, dass die Gesellschaft in Gründung keine Absicht hat, im Zusammenhang mit der Gründung irgendwelche weitere Sachwerte von Gründern zu übernehmen.

3. Keine Gründervorteile

Die Gründer bestätigen, dass die Gesellschaft in Gründung weder den Gründern noch andern Personen besondere Vorteile gewährt oder zugesichert hat oder zusichern wird, die über die Rechte der Aktionäre hinausgehen, die ihnen als Aktionäre von Gesetzes wegen oder statutengemäss zukommen.

Liestal, .....

Die Gründer:

.....  
.....  
.....

Beilage: Prüfungsbericht der [...]